



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: SEA 09/12– 09/14

Gremium: Stadtentwicklungsausschuss

federführendes Amt: Hoch- und Tiefbauamt

<u>Stand des Verfahrens:</u>					
Gremium:	SEA		Sitzungstermin:	06.03.2012	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

<u>Beschlussfassung:</u>					
abgestimmt am:	06.03.2012	ausgefertigt am:	08.03.2012		
stimmberechtigte Mitglieder:			11		
davon anwesend:	9	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	8	dagegen:	0	Enthaltungen:	1



Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung des Beschlusses SEA 16/10-09/14: Grundsätze zur Auftragsvergabe von HOAI-Planungsleistungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses SEA 16/10-09/14 vom 15.06.2010 (Grundsätze zur Auftragsvergabe von HOAI-Planungsleistungen).

<u>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</u>							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
SEA	06.03.2012	ö	X				X

Fassung vom: 28.02.2012

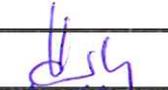
Dateiname: SEA-AuftragsvergabeHOAI

18

rechtliche Grundlagen:

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI); Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF); Hauptsatzung der Stadt Radebeul

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	28.2.2012
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	28.2.12

i.V.


Wendsche

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Vergaberechtsreform ist ein transparentes und einheitliches Vergabeverfahren geschaffen worden, welches in der beim Rechts- und Ordnungsamt angesiedelten Widerspruchs- und Vergabestelle zur Anwendung kommt.

Der zur Aufhebung kommende Beschluss war auf Betreiben des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung in Ermangelung damals hinreichender verfahrensrechtlicher Grundlagen zustande gekommen. Diese sind nunmehr gegeben. Die Einbeziehung der städtischen Gremien in den Vergabeprozess ist durch die letzte Novellierung der Hauptsatzung sichergestellt:

- Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 erfolgt der Abschluss von Verträgen für freiberufliche HOAI-Planungsleistungen unterhalb des geltenden gesetzlichen Schwellenwertes der VOF mit einem Wertumfang von mehr als 50.000 Euro im Stadtentwicklungsausschuss.
- Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 erfolgt die Vergabe von freiberuflichen HOAI-Planungsleistungen gemäß VOF ab dem geltenden gesetzlichen Schwellenwert bis zu einem Höchstwert von 250.000 Euro im Stadtentwicklungsausschuss, darüber hinaus im Stadtrat.
- Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 begleitet der Stadtentwicklungsausschuss Architektur- und Städtebauwettbewerbe auf der Grundlage des Auslobungsbeschlusses des Stadtrates.

Dateiname: SEA-AuftragsvergabeHOAI

